Bekanntmachung der bestätigten Wahlvorschläge (Muster Anlage 9)⁷ hat spätestens am 14. Juni 1957 in ortsüblicher Weise zu geschehen.

(5) In Gemeinden, in denen gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes die Aufgaben des Wahlausschusses des Wahlkreises für die Wahlen zur Gemeindevertretung von dem Gemeindewahlausschuß übernommen werden, entfällt die Bestätigung. Einsprüche gemäß § 34 Abs. 3 des Gesetzes sind in diesen Fällen an den Kreiswahlausschuß zu richten, der endgültig entscheidet.

Zu §§ 41 bis 44 des Gesetzes:

§ 10 ··

Verlauf der Stimmabgabe

- (1) Für die Stimmabgabe zu den verschiedenen Volksvertretungen ist nur eine Wahlurne zu benutzen. Die Wahlurnen sind vor Beginn der Wahlhandlung mit Klebestreifen zu versiegeln. Der Klebestreifen ist mit dem Namenszug des Wahlvorstehers zu versehen.
- (2) Auf Wunsch von Kranken in Anstalten ist die Entgegennahme der Stimmzettel am Krankenbett statthaft.
- (3) Bettlägerige oder gebrechliche Wahlberechtigte, denen der Weg zum Wahllokal nicht zugemutet werden kann, können bei einem mit versiegelter Wahlurne ausgestatteten Sonderwahlvorstand in ihrer Wohnung wählen. Der Sonderwahlvorstand wird von dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes (Stimmbezirkes) gebildet und muß aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter einem Mitglied des Wahlvorstandes, bestehen.

^{7.} Hier nicht mit abgedruckt.